

also auf Gründe, die nach Art. 45 BV zum Entzug der Niederlassung nicht berechtigen. Früher war in der Praxis der Bundesbehörden allerdings angenommen worden, dass unsittlicher Lebenswandel in Verbindung mit Bestrafungen unter Umständen einen Entziehungsgrund bilde; diese Praxis hat aber das Bundesgericht seit dem Urteil i. S. Zeier gegen Luzern vom 13. Mai 1903 (AS 29 I S. 150) aufgegeben (vgl. auch AS 30 I S. 35, 36 I S. 570).

Dass § 26 litt. c des thurg. Niederlassungsgesetzes den Entzug der Niederlassung wegen notorisch unsittlichen Lebenswandels vorsieht, kann den angefochtenen Entscheid nicht rechtfertigen; denn diese Bestimmung ist nach Art. 2 Üb.-Best. z. BV nicht mehr anwendbar, soweit sie im Widerspruch mit Art. 45 BV steht.

Der Entscheid des Regierungsrates muss daher aufgehoben werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 6. März 1920 aufgehoben.

V. DOPPELBESTEuerung

DOUBLE IMPOSITION

Vgl. Nr. 15. — Voir n° 15.

VI. GERICHTSSTAND

FOR

21. Urteil vom 7. Februar 1920

i. S. Staat Bern gegen Appellationshof Bern.

Klage eines bernischen Beamten gegen den Staat auf Vergütung eines angeblich ohne rechtliche Grundlage an der Besoldung gemachten Abzuges. Die Bejahung der Kompetenz des Zivilrichters verstösst nicht gegen Art. 4 und 58 BV. Willkürliche Auslegung des kantonalen Prozessgesetzes erblickt darin, dass der Streit vor das Gewerbegericht statt vor die ordentlichen Zivilgerichte verwiesen wird.

A. — W. Wüthrich in Biel war vom Mai 1914 bis April 1918 als Lehrer an der staatlichen Knabenerziehungsanstalt in Erlach angestellt. Für die Zeit, während deren er sich im militärischen Aktivdienste befand, wurden ihm jeweilen die im Beschlusse des bernischen Regierungsrates vom 13. Oktober 1914 vorgesehenen Besoldungsabzüge gemacht. Im Jahre 1919 strengte Wüthrich gegen den Staat Bern vor dem Gewerbegerichte der Stadt Biel eine Klage auf Nachzahlung jener nach seiner Ansicht ohne rechtliche Grundlage zurückgehaltenen Teile der vollen Besoldung an. Der Vertreter des Staates bestritt die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts. Dieses erklärte sich jedoch für zuständig. Einen dagegen gerichteten Rekurs wies der Appellationshof des Kantons Bern I. Zivilkammer am 4. Oktober 1919 mit der Begründung ab: nach der Praxis des Bundesgerichts habe der Besoldungsanspruch des Beamten zivilrechtlichen Charakter, sodass die Kompetenz der Zivilgerichte an sich gegeben sei. Treffe jene Prämisse zu, so sei aber auch der Staat « Arbeitgeber » im Sinne der organisa-

torischen Bestimmungen über die Gewerbegerichte, so dass die Einrede, er unterstehe mangels jener Eigenschaft der Judikatur der letzteren nicht, dahinfalle. Was die weitere Einwendung betreffe, Beamte, insbesondere Lehrer seien keine « Arbeiter » im Sinne jener Vorschriften, so sei allerdings im früheren Gewerbegerichtsdekrete von 1894 bezw. in dem ihm zu Grunde liegenden § 386 der alten Zivilprozessordnung die Zuständigkeit der Gewerbegerichte an die Bedingungen geknüpft gewesen, dass es sich um Ansprüche aus Lehr-, Dienst- oder Werkvertrag auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes oder des Handwerks handle. Diese Einschränkung sei dann aber bei der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes fallen gelassen worden, so dass nunmehr der Beurteilung der Gewerbegerichte alle Zivilrechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern aus Lehr-, Dienst- und Werkverträgen unterliegen, mit Ausnahme der häuslichen Diensthöten und landwirtschaftlichen Arbeiter (Art. 54 des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1909 und § 1 des grossrätlichen Ausführungsdekretes vom 22. März 1910). Die Vorschrift des Gewerbegerichtsreglementes der Stadt Biel, welche unter die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstellten Berufe in Gruppe VIII auch die Gemeinde- und Staatsbeamten einreihe, enthalte demnach nichts dem Gesetze Zuwiderlaufendes.

B. — Gegen diesen Entscheid des Appellationshofes hat der Regierungsrat des Kantons Bern namens des Staates unter Berufung auf Art. 75 KV (Gewährleistung des ordentlichen Richters) und Art. 4 BV beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrage, der Entscheid sei gänzlich, d. h. inbezug auf die darin enthaltene Zuständigerklärung der Zivilgerichte zur Entscheidung der Streitsache überhaupt, eventuell wenigstens insofern aufzuheben, als er die Zuständigkeit des Gewerbegerichts an Stelle des ordentlichen Zivilrichters anerkenne. Zur Begründung des Hauptantrages

wird geltend gemacht, dass das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Beamtem nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichts an sich dem öffentlichen Rechte angehöre. Der bisher gemachte Versuch, davon den Besoldungsanspruch als besondere privatrechtliche Folge des Anstellungsaktes auszuschneiden, sei logisch nicht haltbar und willkürlich. Sei das Beamtenverhältnis als solches ein öffentlichrechtliches, so könnten auch die daraus entspringenden Rechte und Verpflichtungen nur solche des öffentlichen Rechtes sein, was denn auch die letzten Entwürfe zu einem Bundesgesetze über die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbarkeit nunmehr dadurch anerkennen, dass sie für vermögensrechtliche Ansprüche, welche von einem Beamten gegen den Bund erhoben werden, das Verwaltungsgericht als einzige Instanz (mit Ausschluss des Bundesgerichts als Zivilgerichts) für zuständig erklärten. Durch die Vorladung vor den Zivilrichter werde demnach der Staat Bern seinem ordentlichen Richter, nämlich den Verwaltungsjustizbehörden, entzogen. Die Begründung des eventuellen Beschwerdeantrages (Verneinung der Zuständigkeit des Gewerbegerichts an Stelle der ordentlichen Zivilgerichte) ist, soweit nötig, aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich.

C. — Der Appellationshof des Kantons Bern I. Zivilkammer und der Rekursbeklagte Wüthrich haben auf Gegenbemerkungen verzichtet.

D. — Der im angefochtenen Entscheide des Appellationshofs angezogene Art. 54 des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 lautet: « Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche in eigenem Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Die Gewerbegerichte entscheiden alle Streitigkeiten genannter Art, sofern der

Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte nicht übersteigt, und zwar endgültig. Auf Streitigkeiten zwischen häuslichen Diensthöten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits finden die Bestimmungen über die Gewerbegerichte keine Anwendung. » Von hier ist die Vorschrift inhaltlich gleichlautend auch in die neue Zivilprozessordnung von 1918 (§ 4) übergegangen mit der Modifikation, dass der Streitwert, bis zu dem die Gewerbegerichte zu urteilen befugt sein sollen, auf «unter 800 Fr.» festgesetzt wurde. Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt nach Art. 57 des Gerichtsorganisationsgesetzes durch die Einwohnergemeindeversammlung. Ueber die Bestellung bestimmen Art. 58 und 59 ebenda: «Die Gewerbegerichte bestehen aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär. Die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgebern und von den Arbeitern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Obmänner, den Zentralsekretär und deren Stellvertreter. Wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder während wenigstens einer Amtsperiode die Funktionen eines Amtsrichters versehen haben. Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Gewerbegericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier bzw. zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert 200 Fr. übersteigt oder nicht. Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeiter entnommen (Art. 61). » Art. 64 endlich ermächtigt den Grossen Rat, durch Dekret die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und das Verfahren vor den

Gewerbegerichten zu bestimmen: «Die Gemeinden welche Gewerbegerichte einführen, haben ein Organisationsreglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.» Zu den in diesen Gemeindeglementen zu ordnenden Punkten gehört nach § 4 des grossrätlichen Ausführungsdekretes vom 22. März 1910 auch die Bildung von Gruppen der in Betracht kommenden Berufsgattungen, deren Zahl jedoch acht nicht übersteigen darf. «Neu entstehende Berufsgattungen», heisst es sodann, «werden jeweilen durch Beschluss des Gemeinderates unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat in die bestehenden Gruppen eingeteilt.»

Das infolgedessen von der Einwohnergemeinde Biel am 4. Oktober 1910 erlassene und vom Regierungsrat des Kantons Bern am 16. November 1910 genehmigte «Reglement über die Gewerbegerichte der Stadt Biel» enthält demnach in Art. 1 zunächst die Aufzählung der in Betracht kommenden Berufsgattungen und deren Einteilung in acht Gruppen. Sodann bestimmt Art. 2: «Fabriken und Gewerbe, welche nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes neu entstehen, werden jeweilen durch Beschluss des Gemeinderats in einer der bestehenden Gruppen eingereiht. Sollten sich im Verlaufe der Zeit darüber Zweifel ergeben, welcher Gruppe eine Berufsgattung zuzuteilen sei, so entscheidet über die Zuteilung zu einer der in Art. 1 genannten Gruppen der Gemeinderat unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.» Am 15. September 1917 hat darauf der Gemeinderat von Biel beschlossen, «unter die zu Gruppe VIII («kaufmännische und graphische Gewerbe, Transportwesen») gehörenden Berufsgattungen auch einzureihen: «Eisenbahnarbeiter und Angestellte, Telephon-, Telegraphen- und Postangestellte und Arbeiter, Inhaber, Vorsteher und Angestellte jeder Art der privaten und öffentlichen Rechts- und Verwaltungsbureaux, Fürsprecher, Notare, Gemeinde- und Staatsbeamte und ihre Angestellten jeder Art, inkl. Staats-

und Stadtpolizei. » Eine Genehmigung dieses Beschlusses durch den Regierungsrat ist nach dessen vom Instruktionsrichter eingeholter Erklärung im Gegensatze zu einer missverständlichen Aeusserung in der Beschwerdeschrift nie nachgesucht und erteilt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Wie schon oft ausgesprochen worden ist, kann die in Art. 58 BV enthaltene und in manchen Kantonsverfassungen wiederholte Garantie des ordentlichen (natürlichen, verfassungsmässigen) Richters nicht zur Folge haben, die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über den sachlichen Zuständigkeitskreis der kantonalen Gerichte überhaupt und unter sich ihrerseits zu Verfassungsvorschriften zu erheben, deren Anwendung vom Bundesgericht als Staatsgerichtshof frei auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen wäre. Von einer Verletzung der erwähnten Garantie durch die falsche Lösung der Zuständigkeitsfrage seitens eines an sich ordentlichen, d. h. allgemein mit Jurisdiktionsgewalt ausgerüsteten Gerichts kann vielmehr höchstens dann gesprochen werden, wenn die getroffene Lösung offenbar unhaltbar, willkürlich ist und demgemäss auf eine ausnahmsweise Behandlung der betroffenen Partei hinausläuft, sei es dass der Richter die Anhandnahme einer Sache verweigert, für die er augenscheinlich kompetent wäre, sei es, dass er sich einer Sache bemächtigt, die nach den bestehenden Zuständigkeitsvorschriften oder in Ermangelung solcher nach den die Materie beherrschenden allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen schlechterdings nicht in seine Zuständigkeitsphäre fallen kann (35 I S. 300, 346-47, 525; 39 I S. 84, 41 I S. 195 und dort zitierte frühere Urteile). Nur unter dieser Voraussetzung liesse sich demnach auch die Behandlung eines Anstandes, der richtig betrachtet in den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden fällt, als zivilprozessuale Streitigkeit aus dem Gesichtspunkte des Art. 58 BV bezw. des ihm entsprechenden Art. 75

der bernischen KV anfechten, wenn man überhaupt die Gewährleistung des ordentlichen « Richters » auch auf diesen Tatbestand beziehen will (vgl. dagegen BURKHARDT, Kommentar 2. Aufl. zu Art. 58 auf S. 551 letzter Absatz). Die Beschwerde wegen Missachtung des Art. 75 KV fällt demnach im vorliegenden Fall mit der anderen aus Art. 4 BV wegen Willkür und Verletzung der Rechtsgleichheit zusammen.

2. — Von diesem Boden aus kann aber jedenfalls der Hauptantrag der Beschwerde nicht geschützt werden. Allerdings hat das Bundesgericht, nachdem es zunächst in zwei Urteilen aus den Jahren 1878 und 1880 (AS 4 S. 321 ff.; 6 S. 156 ff.) einen abweichenden Standpunkt eingenommen, seit der Entscheidung in Sachen Fragnière gegen Freiburg vom 26. Mai 1883 (ebenda 9 S. 212) in Uebereinstimmung mit der Doktrin stets (zuletzt 41 II S. 180 ff.) anerkannt, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und seinen Beamten an sich öffentlichrechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur sei. Ob man dessen Entstehung auf eine einseitige staatliche Verfügung (den Ernennungsakt) zurückführt, wobei die Zustimmung des Gewählten nur die Bedeutung einer Voraussetzung für die Giltigkeit der Verfügung besitzt, oder in jenem Akt verbunden mit der Zustimmung des Ernannten den Abschluss eines Vertrages zwischen diesem und der öffentlichen Verwaltung erblickt, kommt dabei auf dasselbe hinaus. Selbst wenn man der letzteren Auffassung beitreten wollte, könnte es sich jedenfalls nicht um einen gewöhnlichen, privatrechtlichen (Dienst-) Vertrag, sondern nur um ein unter die Kategorie der sogenannten öffentlichrechtlichen Verträge fallendes Verhältnis besonderer Art handeln. Ein Streit darüber ist heute schon deshalb nicht mehr möglich, weil Art. 349 alt und nunmehr auch Art. 362 neu OR für die öffentlichen Beamten und Angestellten ausdrücklich das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten, womit die Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften

des OR über den Dienstvertrag auf dieselben ausgeschlossen worden ist. Dem Rekurrenten mag ferner zugegeben werden, dass die durch die Praxis bisher gemachte Einschränkung, welche gleichwohl den Besoldungsanspruch des Beamten gegenüber dem Staate als einen privatrechtlichen, d. h. als privatrechtliche Folge des an sich öffentlichrechtlichen, das Beamtenverhältnis begründenden Rechtsaktes betrachtet, etwas Gekünsteltes an sich trägt und sich kaum durch logische Erwägungen, sondern wesentlich nur durch geschichtliche Gründe und das Bestreben erklären lässt, für solche Streitigkeiten, bei denen das ökonomische Interesse des Staates auf dem Spiele steht, auf alle Fälle eine unabhängige, von der Verwaltung getrennte Rechtsprechung zu gewährleisten. Daraus folgt indessen noch nicht, dass das Festhalten an dieser Unterscheidung trotz erkannter theoretischer Unrichtigkeit einen Akt der Willkür enthalte. Denn der Begriff der Zivilprozess- (Justiz) Sache braucht nicht notwendig mit demjenigen des Streites über einen privatrechtlichen Anspruch zusammenzufallen. Es können darunter, sei es auf Grund besonderer Vorschrift, sei es auf Grund geschichtlich gewordener Auffassung, die der allgemeinen Begriffsbestimmung des Prozessgesetzes erst den genaueren Sinn verleiht, sehr wohl auch Streitigkeiten inbegriffen sein, die genau, theoretisch betrachtet, eigentlich dem Gebiete des Verwaltungsrechtes angehörende Ansprüche zum Gegenstand haben. Von diesem Standpunkte aus ist aber auch gegen die fortdauernde Behandlung von Streitigkeiten über Besoldungsansprüche der Beamten als Zivilstreitigkeiten durch die kantonalen Gerichte aus dem Gesichtspunkte der Art. 58 und 4 BV nichts einzuwenden, wenn sie einerseits einer solchen traditionellen Auffassung entspricht, andererseits eine unabhängige, ausserhalb des Organismus der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden stehende andere Instanz für die Beurteilung nicht besteht. Beide Voraussetzungen treffen hier zu. Aus dem in der

Beschwerdeschrift selbst angeführten Urteil des bernischen Obergerichts von 1909 (Ztschr. des bernischen Juristenvereins 45 S. 442) geht hervor, dass die Besoldungsstreitigkeiten zwischen Staat und Beamten im Kanton Bern stets als Zivilsachen behandelt worden sind, ohne dass der Regierungsrat als oberstes Verwaltungsorgan dagegen Einspruch erhoben hätte. Im Jahre 1909, anlässlich jenes Urteils, hat er sich mit der Auffassung des Obergerichts ausdrücklich einverstanden erklärt und noch im Mai 1919, wenige Monate vor Einreichung der heutigen Beschwerde, hat er selbst seine Zuständigkeit zur Beurteilung eines solchen Anstandes aus dem erwähnten Grunde, wegen der Kompetenz der Zivilgerichte, verneint (Ztschr. für bernisches Verwaltungsrecht Bd. 17 Nr. 63). Sodann besteht auch eine andere unabhängige Gerichtsbarkeit für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten im Kanton Bern, trotz der Einführung eines besonderen Verwaltungsgerichts durch das Gesetz vom 30. Oktober 1909 einstweilen noch nicht, da dieses Gericht nach Art. 11 und 12 des erwähnten Gesetzes wohl für alle auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Leistungen an den Staat oder an Gemeinden, nicht aber für die Beurteilung von Konflikten über Leistungspflichten des Staates oder der Gemeinden gegenüber einzelnen Bürgern wie den Beamten, kompetent ist, sodass als Organe, welche darüber zu urteilen hätten, bei Verneinung der Zuständigkeit der Zivilgerichte nur die ordentlichen Verwaltungsbehörden, Regierungstatthalter und Regierungsrat übrig bleiben würden, wie denn auch die Beschwerdeschrift etwas anderes mit keinem Worte behauptet. Soweit die Beschwerde darauf zielt, den Streit zwischen dem Rekursbeklagten Wüthrich und dem Staate überhaupt dem Zivilrichter zu entziehen und der Entscheidung der Verwaltungsbehörden vorzubehalten, muss sie demnach abgewiesen werden.

3. — Anders verhält es sich mit der weiteren Einwen-

dung, dass dafür jedenfalls nicht das Gewerbegericht, sondern nur der ordentliche Zivilrichter zuständig sein könnte. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist, wie auch der angefochtene Entscheid des Appellationshofs stillschweigend anerkennt, abschliessend umschrieben durch Art. 54 des Gerichtsorganisationsgesetzes in Verbindung mit Art. 5 der neuen ZPO von 1918. Nur innert dieses Rahmens können demnach auch Vorschriften von Gemeindereglementen über die Organisation des Gewerbegerichts, wodurch bestimmte Kategorien von Arbeitgebern und Arbeitern in die der Judikatur jenes unterworfenen Berufsgattungen eingereiht werden, Anspruch auf Geltung erheben. Ob der Regierungsrat einer darüber hinausgehenden Bestimmung eines solchen Reglements die Genehmigung erteilt habe, kann keine Rolle spielen, da dadurch die Gesetzwidrigkeit desselben natürlich nicht beseitigt zu werden vermöchte. Im vorliegenden Falle muss übrigens nach der Erklärung des Regierungsrats act. 20 als festgestellt gelten, dass eine derartige Genehmigung inbezug auf den hier in Betracht kommenden Beschluss des Gemeinderats von Biel, der der Gruppe VIII der unter das Gewerbegerichtsreglement fallenden Berufsgattungen auch die Staats- und Gemeindebeamten und damit den Staat in seinem Verhältnis zu diesen zuteilt, nicht stattgefunden hat. Die Entscheidung über die Beschwerde hängt demnach in diesem Punkte davon ab, ob jene Einreihung und damit die Zuständigerklärung des Gewerbegerichts auch für Lohnstreitigkeiten zwischen Staat und Beamten mit der grundlegenden Zuständigkeitsnorm des Art. 54 des Gerichtsorganisationsgesetzes vereinbar sei. Diese Frage ist aber zu verneinen. Voraussetzung dafür wäre nach der eben erwähnten Vorschrift, dass es sich dabei um eine Streitigkeit aus Lehr-, Werk- oder Dienstvertrag handeln würde. Nun steht aber in Rechtsprechung und Doktrin wie bereits ausgeführt auch da, wo man das Verhältnis zwischen Staat und Beamten als

ein vertragliches betrachtet, doch durchaus fest, dass man es dabei nicht mit einem privatrechtlichen Dienstvertrag, sondern mit einem dem öffentlichen Rechte angehörenden Vertragsverhältnis besonderer Natur zu tun hat. Es kann demnach auch der Besoldungsanspruch des Beamten nur auf dieses und nicht auf einen Dienstvertrag als Rechtsgrund zurückgeführt werden. Der Versuch, Anstände darüber unter den Begriff der Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter aus « Dienstvertrag » zu subsumieren, ist demnach nicht haltbar und steht in unlösbarem Widerspruch zu dem schon früher zitierten Art. 362 OR, der die öffentlichen Beamten des Bundes und der Kantone ausdrücklich von der Geltung der Vorschriften über den Dienstvertrag ausnimmt. Könnte darüber, dass das Gerichtsorganisationsgesetz in Art. 54 unter « Dienstvertrag » nur die unter den 10. Titel des OR, fallenden privaten Vertragsverhältnisse und nicht Dienstverhältnisse irgendwelcher Art versteht, noch Zweifel bestehen, so müssten sie durch die Vorschriften der nachfolgenden Artikel über die Bestellung und Besetzung der Gewerbegerichte gehoben werden. Es erhellt daraus, dass der Zweck der Gewerbegerichte im Kanton Bern wie anderwärts darin besteht, die Erledigung von Streitigkeiten, welche sich zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einer bestimmten Berufsgruppe aus dem Arbeitsverhältnis ergeben können, fachkundigen Mitgliedern dieser Berufsgruppe selbst zu übertragen. Deshalb wird denn auch das Gewerbegericht von jeder Berufsgruppe getrennt aus ihrer Mitte bestellt und bei der Besetzung für den einzelnen Fall jedem Teil, dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, eine zahlenmässige gleiche Vertretung im Gerichte gewährt, während dem Obmann die Rolle des unbeteiligten Rechtskundigen, der nötigenfalls den Stichentscheid hat, zufällt. Hätte das Gesetz die Möglichkeit geben wollen, auch das öffentliche Dienstverhältnis zwischen Staat und Beamten der Kognition der Gewerbegerichte zu unterstellen, so hätte

es mithin auch für eine Vertretung des Staates unter den Beisitzern sorgen müssen. Hievon weiss aber Art 58 Gerichtsorganisationsgesetz, welcher als wahlberechtigt lediglich die im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten stimmberechtigten Bürger einer Berufsgruppe erklärt, nichts, sodass die Folge der Aufrechterhaltung der angefochtenen Bestimmung des Bieler Gemeindereglements wäre, dass der Staat sich der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterziehen müsste, ohne dass ihm auf dessen Besetzung im Gegensatz zu anderen Arbeitgebern irgendwelcher Einfluss zukäme. Dieses Resultat ist aber mit dem ganzen Sinne des Institutes und der Art seiner Organisation durch das Gesetz derart unvereinbar, dass der angefochtene Entscheid insoweit schon allein deshalb und abgesehen von den sonstigen Gründen vor Art. 75 KV, 4 BV nicht standhalten kann und aufgehoben werden muss.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Appellationshofes I. Zivilkammer vom 4. Oktober 1919 insoweit aufgehoben, als dadurch die Zuständigkeit des Gewerbegerichts zur Beurteilung des Rechtsstreites zwischen dem Rekursbeklagten und dem Rekurrenten anerkannt wird. Das weitergehende Beschwerdebegehren ist abgewiesen.

VII. STEUERSTREITIGKEITEN ZWISCHEN BUND UND KANTONEN

CONTESTATIONS ENTRE LA CONFÉDÉRATION ET LES CANTONS EN MATIÈRE D'IMPÔTS

22. Urteil vom 13. März 1920 i. S. Schweizerische Bundesbahnen gegen Basellandschaft Regierungsrat.

Steuerfreiheit der Bundesbahnen nach Art. 10 des Rückkaufgesetzes. Erstreckt sich auch auf das Einkommen aus Gewinnung von Bahnschotter betriebenen Gruben, selbst wenn dabei sich ergebende Nebenprodukte (Kies und Sand), die zur Hebung weiteren Schotters weggeschafft werden müssen, an Dritte verkauft werden.

A. — Die Schweizerischen Bundesbahnen besitzen bei der Station Pratteln etwas Kulturland, das noch nicht zu Bahnzwecken verwendet wird und an Dritte zu einem Pachtzinse von zusammen 319 Fr. 50 Cts. jährlich verpachtet ist. Ferner betreiben sie ebenfalls im Gemeindebann Pratteln eine Grube, aus der für die Beschotterung der Bahnlinie erforderliches Schottermaterial gewonnen wird. Kies und Sand, die sich hierbei als Nebenerzeugnisse ergeben, werden an Dritte verkauft.

Bei der Gemeindesteuereinschätzung für die Jahre 1919 bis 1921 hat deshalb die Steuerbehörde Pratteln die Schweizerischen Bundesbahnen für ein Einkommen aus Grundstücksertrag von 5000 Fr. veranlagt. Eine dagegen von den Schweizerischen Bundesbahnen erhobene Einsprache wurde von der Gemeindesteuerrekurskommission abgewiesen. In der gegen deren Bescheid an den Regierungsrat des Kantons Baselland gerichteten Beschwerde beriefen sich die Schweizerischen Bundesbahnen auch auf Art. 10 des Rückkaufgesetzes vom 15. Oktober